

Diese Woche steht der Blickpunkt im Zeichen eines besonderen Ereignisses: Am Sonntag, den 31. Oktober 2021, feiert *Peter Ruß*, Mitglied des Aufsichtsrates der dfv Mediengruppe, seinen 80. Geburtstag. *Ruß* begleitet neben den verlegerischen vor allem die grundsätzlichen finanziellen und betriebswirtschaftlichen Themen des dfv, bildet die Schnittstelle zur Gesellschafterfamilie *Lorch* und ist ihr erster Ansprechpartner. *Peter Ruß* ist erfahrener Kaufmann, ausgewiesener Finanzexperte und ein versierter Verlagsmanager, die erfolgreiche Entwicklung des Hauses ist eng mit seinem Namen verbunden: Seit über fünf Jahrzehnten setzt er sich für das Unternehmen ein und trägt mit seiner Finanzpolitik und Betriebswirtschaft wesentlich dazu bei, das Fundament des Hauses – die hohe Qualität und publizistische Unabhängigkeit der dfv Medien – zu sichern. Als eines der größten konzernunabhängigen Fachmedienunternehmen in Deutschland und Europa erzielte die dfv Mediengruppe im Jahr 2020 einen Umsatz von gut 110 Millionen Euro. Mit einer Eigenkapitalquote von gegenwärtig 47 Prozent kann das Unternehmen auch in der Coronakrise in wichtige Zukunftstechnologien wie künstliche Intelligenz und Lösungen für Datenjournalismus investieren, in Eigenentwicklungen, aber auch in die mediale Erschließung neuer Wirtschaftsbereiche.



Peter Ruß, Aufsichtsrat

Entscheidungen

EuGH: Steuerbefreiungen für Schul- und Hochschulunterricht – Elementare Schwimmkurse

Der Begriff „Schul- und Hochschulunterricht“ im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er nicht den von einer Schwimmschule erteilten Schwimmunterricht umfasst.

EuGH, Urteil vom 21.10.2021 – C-373/19 (Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2581-1](#) unter www.betriebs-berater.de

EuGH: Recht auf Vorsteuerabzug – ‚Stornierung‘ der Rechnung durch den Lieferer – Ausstellung einer neuen Rechnung – Neuer Erstattungsantrag

1. Die Art. 167 bis 171 und 178 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 geänderten Fassung sowie die Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112 an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige sind dahin auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger, der nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, den Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer, mit der eine Lieferung von Gegenständen belastet wurde, nicht geltend machen kann, wenn er keine Rechnung im Sinne der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2010/45 geänderten Fassung über den Erwerb der betreffenden Gegenstände besitzt. Nur wenn ein Dokument so fehlerhaft ist, dass der nationalen Steuerverwal-

terung die zur Begründung eines Erstattungsantrags erforderlichen Angaben fehlen, kann davon ausgegangen werden, dass ein solches Dokument keine „Rechnung“ im Sinne der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2010/45 geänderten Fassung ist.

2. Die Art. 167 bis 171 und 178 der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2010/45 geänderten Fassung sowie Art. 14 Abs. 1 Buchst. a erste Alternative der Richtlinie 2008/9 sind dahin auszulegen, dass sie der Ablehnung eines Antrags auf Erstattung der Mehrwertsteuer für einen bestimmten Erstattungszeitraum entgegenstehen, die allein damit begründet wird, dass der Mehrwertsteueranspruch in einem früheren Erstattungszeitraum entstanden ist, die Mehrwertsteuer aber erst in diesem bestimmten Zeitraum in Rechnung gestellt wurde.

3. Die Art. 167 bis 171 und 178 der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2010/45 geänderten Fassung sowie die Richtlinie 2008/9 sind dahin auszulegen, dass die einseitige Annullierung einer Rechnung durch einen Lieferer, nachdem der Mitgliedstaat der Erstattung eine Entscheidung erlassen hatte, mit der der auf diese Rechnung gestützte Antrag auf Mehrwertsteuererstattung abgelehnt wurde, und obwohl diese Entscheidung bereits bestandskräftig geworden war, gefolgt von der Ausstellung einer neuen Rechnung über dieselben Lieferungen durch diesen Lieferer in einem späteren Erstattungszeitraum, ohne dass die Lieferungen in Frage gestellt würden, weder einen Einfluss auf das Bestehen des bereits geltend gemachten Anspruchs auf Mehrwertsteuererstattung noch auf den Zeitraum hat, für den er geltend zu machen ist.

EuGH, Urteil vom 21.10.2021 – C-80/20 (Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2581-2](#) unter www.betriebs-berater.de

BFH: Zur allgemeinpolitischen Betätigung im Rahmen eines steuerbegünstigten Zwecks

Der Steuerbegünstigung steht es nicht entgegen, wenn eine nach § 52 Abs. 2 AO begünstigte Tätigkeit im Einzelfall zwangsläufig mit einer gewissen politischen Zielsetzung verbunden ist. Die allgemeinpolitische Betätigung im Rahmen des steuerbegünstigten Zwecks darf aber nicht über das hinausgehen, was das Eintreten für diesen jeweiligen Zweck und dessen Verwirklichung erfordert.

BFH, Beschluss vom 18.8.2021 – V B 25/21 (AdV) (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2581-3](#) unter www.betriebs-berater.de

BFH: Widerruf des Verzichts auf Steuerbefreiung

Der Verzicht auf die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG kann widerrufen werden, solange die Steuerfestsetzung für das Jahr der Leistungserbringung noch anfechtbar oder noch nach § 164 AO änderbar ist. § 9 Abs. 3 Satz 2 UStG i. d. F. des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 regelt den Widerruf nicht.

BFH, Beschluss vom 2.7.2021 – XI R 22/19 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2581-4](#) unter www.betriebs-berater.de

BFH: Steuerfreiheit der sog. Theaterbetriebszulage gemäß § 3b EStG

1. Der Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gemäß § 3b EStG steht es nicht entgegen, wenn der Grundlohn in Abhängigkeit von der Höhe der steuerfreien Zuschläge aufgestockt wird, um im Ergebnis einen bestimmten, (tarif-)vertraglich vereinbarten Bruttolohn zu erreichen. Die nach § 3b EStG erforderliche Trennung von Grundlohn und Zuschlägen wird hierdurch nicht aufgehoben (Bestätigung des BFH-Urteils vom 17.06.2010 – VI R 50/09, BFHE 230, 150, BStBl II 2011, 43).